WWK
Wassersportverein Waren
"Stille Bucht von Kamerun" e.V.

Hafenordnung

Zur Stillen Bucht 2
17192 Waren (Müritz)
www.wwk-mueritz.de

I. Allgemeines

1. Diese Hafenordnung gilt für Vereinsmitglieder, Gastlieger und Besucher. Die Benutzung der Hafenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr; der Verein haftet nur für Schäden, die durch ihn direkt verursacht wurden und nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Die Hinweise des Vorstandes und der Hafenmeister sind zu beachten. Sofern Schäden oder Gefahrenquellen erkannt werden, sollen sie umgehend einem Hafenmeister gemeldet werden.

2. Der Hafen ist videoüberwacht. Jede Stunde wird von 2 Kameras ein Bild auf unsere Webseite gestellt und ist damit im Internet sichtbar.

3. Die Einrichtungen des Vereins sind pfleglich zu behandeln und in einem sauberen, umweltgerechten Zustand zu halten. Abfall ist getrennt zu entsorgen. Für Altglas steht kein Behälter bereit; Altglas bitte selbst entsorgen.

4. Offenes Feuer und Grillen ist nur bei Waldbrandstufe 0, 1 und 2 und nur an der eingerichteten Feuerstelle erlaubt; die Feuerstelle und der Grill können durch Gäste nach Abstimmung mit dem Hafenmeister genutzt werden. Achten Sie bitte darauf, Feuerstelle / Grill nach der Nutzung zu säubern.

5. Chemietoiletten dürfen keinesfalls in den Toiletten entsorgt werden! Hierfür bitte ausschließlich den separaten Ausguss benutzen.

6. Hunde sind von den Rasenflächen fernzuhalten und an der Leine zu führen.

7. Im gesamten Gebäude gilt Rauchverbot; ebenso in der Optihütte, dem Farbcontainer und im Bootsunterstand.

8. Hafenruhe gilt von 21:00 – 08:00 Uhr und von 12:00 bis 14:00 Uhr. Das Gebäude und das Gelände sind von 22:00 – 07:00 Uhr verschlossen zu halten.

9. Surfbretter, Ruderboote, Schlauchboote etc. sind nach Benutzung an den dafür vorgesehenen Plätzen zu lagern. Die Steganlagen sind grundsätzlich hiervon frei zu halten.

10. Im Bereich des Innenhafens und auf der Südmole ist das Angeln nicht erlaubt. Sofern an der Nordmole keine Gastboote liegen, können die Hafenmeister hier eine Ausnahme erlauben.

11. Es wird gebeten, Fahrräder in den Fahrradständer abzustellen.

12. Bitte beachten Sie die vorhandenen Parkplatzmarkierungen und nutzen den Parkplatz so, dass die Fläche voll ausgenutzt wird. Bei längerer Abwesenheit empfiehlt es sich, den Fahrzeugschlüssel zu Rangierzwecken im Hafenbüro abzugeben.

II. Hafennutzung

1. Tagesliegeplätze, Parkplätze, Zeltplätze und Abstellmöglichkeiten für Bootstrailer werden durch die Hafenmeister zugewiesen und entsprechend der Gebührenordnung kassiert. Alle Gebühren und die Kurtaxe sind „Bringeschulden“.

2. Jedes Boot im Hafen (Sommer- und Wintersaison) muss über eine gültige Haftpflichtversicherung und soweit eine Gasanlage an Bord ist, über eine aktuelle Gasprüfung verfügen.

3. Eine gewerbliche Nutzung der Mitglieder- und Dauerliegeplätze ist nicht gestattet. Dies schließt auch die Belegung mit

Zur Stillen Bucht 2
17192 Waren (Müritz)
www.wwk-mueritz.de

Hafenordnung

einem gewerblich genutzten Boot ein.

4. Jeder Eigner hat sein Boot in einem ordentlichen Zustand zu halten und auf dem Liegeplatz so zu sichern, dass anderen kein Schaden zugefügt wird; insbesondere müssen ausreichend dimensionierte Festmacher und Ruckdämpfer zu verwenden.

5. Bei Abwesenheit des Bootes für mehr als einen Tag, kann der Vereinsliegeplatz durch den Hafenmeister als Gastliegeplatz vergeben werden. Vor jeder Fahrt die über drei Tage hinausgeht, sind die Bootsführer gehalten den Hafenmeister zu informieren.

6. Es ist ausdrücklich verboten, umwelt- oder wassergefährdende Unterwasseranstriche zu verwenden.

7. Die Sommerliege- und Winterstellplätze werden durch den WWK an Mitglieder und Gäste vermietet. Es gelten folgende Zeiten: Sommersaison ist jeweils vom 01.05. – 31.10. des Jahres; die Wintersaison ist jeweils vom 01.11. – 30.04. des Jahres. Außerhalb dieser Zeiten sind die jeweiligen Plätze zu räumen. Über schriftliche Ausnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

8. Im Winterlager dürfen keine Stromverbindungen zur E-Anlage des WWK verwendet werden.

9. Motore sind im Bereich des Hafens nur mit geringer Drehzahl zu nutzen. Das „Warmlaufen“ ist nicht gestattet. Im Bereich des Hafens ist Sog- und Wellenschlag zu vermeiden.

10. Im Sinne guter Seemannschaft
    - sind keine Leinen über die Steganlagen zu legen,
    - sind E-Kabel für die Bootsanschlüsse so zu verlegen, dass keine Behinderung oder Stolpergefahr entsteht,
    - ist darauf zu achten, dass keine Fallen an den Segelbooten klappern,
    - ist auslaufenden Booten Wegerecht zu gewähren.

11. Bauliche Anlagen, die Errichtung von Zwischenstegen oder Veränderungen an den Stegen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung des Vorstandes. Auf und an allen Stegen dürfen nur die durch den Verein gegen Pfand ausgegebenen Trittstufen und fest montierten Stegfender verwendet werden. An der Nordmole dürfen nur die durch den Verein gegen Pfand ausgegebenen Zwischenstege verwendet werden.

12. Achtung: wegen der geringen Wassertiefen, der Grundgewichte und deren Verkettungen ist das Springen von allen Stegen streng verboten; es besteht Lebensgefahr! Die Rettungsmittel dürfen nicht als Badeleiter verwendet werden!

13. Diese Hafenordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft und löst die bisherige ab.

Waren (Müritz), 21.08.2020

gez. Hagen Schönbeck
1.Vorsitzender

gez. Silke Schliemann
stellv.Vorsitzender